

REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

- Änderungen im Kapitel 6 „Energieversorgung“
 - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom 16.05.2025

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom 19.08.2025

In Kraft getreten
am 16.10.2025

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88).

Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken – Übersicht

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, den RP8 im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ neuen fachlichen Grundlagen anzupassen.

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. Ausschließlich die benannte Gebietsveränderung und die entsprechend markierten Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 32. Änderung.

2. Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken – Übersicht

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 07.11.2024 durch den Planungsausschuss der Region Westmittelfranken beschlossene 31. Änderung des RP8 (Teilkapitel RP8 6.2.2 „Windenergie“ – in Kraft getreten am 16.04.2025) punktuell in den Teilkapiteln RP8 6.2.2.1 „Vorranggebiete Windkraft“ und 6.2.2.2 „Vorbehaltsgebiete Windkraft“ abgeändert. Die im Verfahren befindlichen Vorranggebiete WK 105, WK 200, WK 201, WK 207, WK 221, WK 303, WK 304, WK 312 und WK 314 waren bereits Bestandteil der 31. Änderung des RP8. Als Abwägungsergebnis des Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung des RP8 waren substantielle Änderungen an diesen Gebieten erforderlich bzw. gerechtfertigt (Aufstufungen von Vorbehalts- zu Vorranggebieten, Änderungen der Gebietsumgriffe oder Streichungen). Diese Änderungen machen auf der Grundlage des Art. 16 Abs. 6 BayLplG eine erneute Auslegung unter Zugrundelegung der genannten Anpassungen erforderlich, was im Rahmen der 32. Änderung des RP8 erfolgt. Zu diesen Änderungen können im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 32. Änderung des RP8 gem. Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG Stellungnahmen abgegeben werden.

Änderungen folgender geplanter Vorranggebiete stehen im Rahmen der 32. Änderung zur Diskussion:

1. WK 105 (Markt Markt Bibart/ Stadt Scheinfeld)
→ Neuausweisung; Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8
2. WK 200 (Gemeinde Steinsfeld/ Gemeinde Ohrenbach)
→ Aufstufung vom geplanten Vorbehalts- zum geplanten Vorranggebiet gegenüber 31. Änderung des RP8
3. WK 201 (Markt Flachslanden/ Gemeinde Rügland)
→ Aufstufung vom geplanten Vorbehalts- zum geplanten Vorranggebiet gegenüber 31. Änderung des RP8

4. WK 207 (Stadt Leutershausen)
→ Aufstufung vom geplanten Vorbehalts- zum geplanten Vorranggebiet gegenüber 31. Änderung des RP8
5. WK 221 (Stadt Dinkelsbühl)
→ Neuausweisung; Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8
6. WK 303 (Markt Heidenheim)
→ Erweiterung Bestandsgebiet (Vorranggebiet WK 13); Neuzuschnitt und Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8
7. WK 304 (Stadt Treuchtlingen/ Gemeinde Polsingen)
→ Erweiterung Bestandsgebiet (Vorranggebiet WK 61); Neuzuschnitt und Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8
8. WK 312 (Stadt Pappenheim)
→ Neuausweisung; Verkleinerung gegenüber 31. Änderung des RP8
9. WK 314 (Stadt Pappenheim)
→ Neuausweisung; Streichung gegenüber 31. Änderung des RP8

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zu den geplanten Windkraftgebieten angeführt:

Vorranggebiet WK 105: Das geplante Vorranggebiet WK 105 wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 in einem größeren Umgriff in das Beteiligungsverfahren gegeben. Dabei wurde festgestellt, dass in den südlichen und mittleren Teilflächen des Gebietes überwiegend sehr hochwertige Waldbestände existieren. In der Folge wird das Vorranggebiet auf diejenige nördliche Hochflächen reduziert, welche a) regelmäßig durch weniger hochwertige Waldbereiche und b) durch eine hohe Konzentrationswirkung (gemeinsam mit der WK 104) und sehr gute Windhöffikeiten gekennzeichnet sind, in denen also das überragende öffentliche Interesse an der Windkraft überwiegt.

Vorranggebiet WK 200: Das geplante Vorranggebiet WK 200 wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 im gleichen Umgriff als Vorbehaltsgebiet in das Beteiligungsverfahren gegeben. Hintergrund für die Planung zunächst nur als Vorbehaltsgebiet waren militärische Höhenbeschränkungen, welche innerhalb des Gebietes wirken und eine Wirtschaftlichkeit von Windkraftplanungen innerhalb des Gebietes zunächst in Frage stellten. Nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und dem örtlichen Projektierer wurde dem Regionsbeauftragten nachvollziehbar dargelegt, dass eine wirtschaftliche Projektierung auch unter den gegebenen militärischen Einschränkungen realistisch ist. Vor diesen Vorzeichen ist eine Aufstufung zum Vorranggebiet gerechtfertigt.

Vorranggebiet WK 201: Das geplante Vorranggebiet WK 201 wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 im gleichen Umgriff als Vorbehaltsgebiet in das Beteiligungsverfahren gegeben. Hintergrund für die Planung zunächst nur als Vorbehaltsgebiet waren militärische Höhenbeschränkungen, welche innerhalb des Gebietes wirken und eine Wirtschaftlichkeit von Windkraftplanungen innerhalb des Gebietes zunächst in Frage stellten. Nach Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und dem örtlichen Projektierer wurde dem Regionsbeauftragten nachvollziehbar dargelegt, dass eine wirtschaftliche Projektierung auch unter den gegebenen militärischen Einschränkungen realistisch ist. Vor diesen Vorzeichen ist eine Aufstufung zum Vorranggebiet gerechtfertigt.

Vorranggebiet WK 207: Das geplante Vorranggebiet WK 207 wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 im gleichen Umgriff als Vorbehaltsgebiet in das Beteiligungsverfahren gegeben. Hintergrund für die Planung zunächst nur als Vorbehaltsgebiet waren militärische Höhenbeschränkungen, welche innerhalb des Gebietes wirken und eine Wirtschaftlichkeit von Windkraftplanungen innerhalb des Gebietes

tes zunächst in Frage stellten. Nach Abstimmung mit der betroffenen Kommune wurde dem Regionsbeauftragten nachvollziehbar dargelegt, dass eine wirtschaftliche Projektierung auch unter den gegebenen militärischen Einschränkungen realistisch ist. Vor diesen Vorzeichen ist eine Aufstufung zum Vorranggebiet gerechtfertigt.

Vorranggebiet WK 221: Das geplante Vorranggebiet WK 221 wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 in einem größeren Umgriff in das Beteiligungsverfahren gegeben. Dabei wurde festgestellt, dass gerade die vom Hauptgebiet losgelöste, westliche Teilfläche aus wasserwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht sensibel und zudem schlecht zu erschließen ist. Aufgrund des Gewichts der Einwendungen im Verhältnis zum geringen Gewicht dieser westlichen Teilfläche hinsichtlich einer potentiellen Windkraftnutzung, wird die besagte westliche Teilfläche im Rahmen der 32. Änderung des RP8 nicht weiterverfolgt.

Vorranggebiet WK 303: Das geplante Vorranggebiet WK 303 erweitert das Bestands-Vorranggebiet WK 13 (Markt Heidenheim) und wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 in einem größeren Umgriff in das Beteiligungsverfahren gegeben. Dabei wurde festgestellt, dass in den mittleren Teilflächen des Gebietes überwiegend hochwertige und zudem schlecht erschlossene Waldbestände existieren. Diese werden im Rahmen einer Anpassung des Gebietsumgriffs ausgespart und weitgehend ersetzt durch weniger hochwertige und gut erschlossene südwestliche Waldbereiche sowie insb. südliche Offenlandbereiche.

Vorranggebiet WK 304: Das geplante Vorranggebiet WK 304 erweitert das Bestands-Vorranggebiet WK 61 (Gemeinde Pölsingen) und wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 in einem größeren Umgriff in das Beteiligungsverfahren gegeben. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden insb. von Seiten der Stadt Treuchtlingen Vorbehalte hinsichtlich des Gebietsumgriffs vorgetragen, welche mit einem Überlastungsschutz der Ortsteile Auernheim und Wieshof begründet wurden. In Abstimmung mit der Stadt Treuchtlingen wurde ein Neuzuschnitt des Gebietes vorgenommen, welcher die Wirkung auf die umliegenden Ortsteile reduziert und gleichzeitig weiterhin Offenlandbereiche im Nordwesten in das Plangebiet integriert.

Vorranggebiet WK 312: Das geplante Vorranggebiet WK 312 wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 in einem größeren Umgriff in das Beteiligungsverfahren gegeben. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden insb. von Seiten der Stadt Pappenheim Vorbehalte hinsichtlich des Gebietsumgriffs vorgetragen, welche insb. mit einem Überlastungsschutz des Ortsteils Bieswang aber auch mit der Lage eines bewohnten Aussiedlerhofs begründet wurden. In Anlehnung an die Vorbehalte der Stadt Pappenheim wurde ein Neuzuschnitt des Plangebietes WK 312 gewählt, der zum einen die Abstände zum genannten Aussiedlerhof östlich des Ortsteils Göhren gem. den Anforderungen des Regionalplans (vgl. Kriterienkatalog) erhöht, zum anderen die Belastung des Ortsteils Bieswang verringert und nicht zuletzt den Schwerpunkt des Gebietes auf Offenlandbereiche legt.

Vorranggebiet WK 314: Das geplante Vorranggebiet WK 314 wurde im Rahmen der 31. Änderung des RP8 in das Beteiligungsverfahren gegeben. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden insb. von Seiten der Stadt Pappenheim Vorbehalte gegen das Gebiet vorgetragen, welche mit einem Überlastungsschutz des Ortsteils Bieswang begründet wurden. In Anlehnung an die Vorbehalte der Stadt Pappenheim und unter Berücksichtigung der um den Ortsteil Bieswang geplanten und bestehenden Windenergiegebiete wird das zunächst beabsichtigte Plangebiet WK 314 im Rahmen der 32. Änderung des RP8 nicht weiterverfolgt.